

Checkliste für eine Cotutelle-Vereinbarung

Die DFH möchte darauf hinweisen, dass die vorliegende Checkliste lediglich zur Orientierung dient und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Vertragspartner der Cotutelle-Vereinbarung sind allein verantwortlich für den Inhalt ihres Dokuments. Die DFH kann nicht zur Verantwortung gezogen werden, sollte es zu Unstimmigkeiten und Schwierigkeiten aufgrund der Verwendung des vorliegenden Dokuments und der entsprechenden Formulierungsvorschläge kommen. Nicht alle der folgenden Punkte müssen in einer Cotutelle-Vereinbarung behandelt werden.

Aufbau / Struktur einer Cotutelle-Vereinbarung:

- Zur Erinnerung:

Voraussetzung für die Durchführung eines Cotutelle-Verfahrens ist eine Kooperationsvereinbarung, eine sogenannte Convention de Cotutelle, die für jedes Cotutelle-Projekt zwischen zwei Hochschulen individuell zu schließen und die juristische Basis der Doppelpromotion ist. Im Prinzip kann man eine Vereinbarung für jedes einzelne Cotutelle-Verfahren ansetzen oder eine Rahmenvereinbarung anstreben, welche auf mehrere Verfahren Anwendung findet.

In Frankreich werden die Rahmenbedingungen der Promotion vom Ministère de l'Enseignement supérieur, de la Recherche et de l'Innovation (MESRI) vorgegeben. Dieses hat in den letzten Jahren das Promotionsrecht überarbeitet und regelt das Vorgehen durch das Dekret (Arrêté du 25 mai 2016). In den ersten 19 Artikeln werden hier die nationalen Rahmenbedingungen für ein Promotionsverfahren festgelegt, damit dieses an allen Hochschulen vergleichbar ablaufen kann. In Artikel 20 wird dann dargelegt, dass die Hochschulen Ausnahmen zur Ermöglichung von binationalen Cotutelle-Verfahren zulassen können.¹

Auf deutscher Seite obliegt in aller Regel den Fakultäten das Promotionsrecht, sodass nicht nur an jeder Hochschule, sondern gar an jeder Fakultät unterschiedliche Regelungen bestehen können. Es ist daher im Vorfeld von Cotutelle-Verfahren darauf zu achten, dass die jeweils gültige Promotionsordnung eine Öffnungsklausel für binationale Cotutelle-Verfahren beinhaltet. Ansonsten sollte dringend darauf gedrängt werden, dass eine Klausel eingefügt wird, in der präzisiert wird, dass in Einzelfällen von den allgemeinen Regelungen abgewichen werden kann. Sollte eine Hochschule eine Rahmenpromotionsordnung erlassen, könnte es von Vorteil sein, die Öffnungsklausel für binationale Cotutelle-Verfahren hier zu verankern. Ein einheitliches Vorgehen an der Hochschule könnte den bei der Erstellung einer Cotutelle-Vereinbarung für die Fakultäten entstehenden Verwaltungsaufwand verringern.

- Rubrum
- Präambel

¹ Vgl. Ministère de l'Enseignement supérieur, de la Recherche et de l'Innovation : La formation doctorale.
<https://www.enseignementsup-recherche.gouv.fr/cid111561/la-formation-doctorale-renovee-par-l-arrete-du-25-mai-2016.html>
[Stand 20.7.2020]

- Hauptteil:
 - Zielsetzung und Regelungsbereich, Abgrenzung, Ersatz der Promotionsordnungen
 - Ggf. Verweis auf Rechtsgrundlagen (Landesgesetz, Immatrikulations- und Promotionsordnungen, Öffnungsklausel)

Hier geht es darum, aufzuzeigen, dass vor dem Hintergrund der jeweils geltenden Regelungen in der Convention entsprechende Abweichungen vorgesehen sind, die eine Cotutelle ermöglichen sollen. Hier muss daher klar Bezug genommen werden auf die rechtlichen Regelungen, die hier zugrunde liegen, sowie auf die Notwendigkeit der Abweichung, sodass die Convention die zugrundeliegenden Ordnungen ersetzt.

- Maßnahmen:
 - Verwaltungstechnische Modalitäten
 - Studien- und Prüfungsmodalitäten
- Beendigungs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inhalte:

- Nennung der beiden Hochschulen (Vereinbarung zwischen Hochschulen A und B)
- Name Doktorand*in (Geburtstag, Geburtsort)
- Titel der Dissertation (und Fachgebiet)

*Hinsichtlich des Fachgebiets muss im Vorfeld beachtet werden, dass deutsche Hochschulen teilweise restriktivere fachliche Zugangsvoraussetzungen für Doktorand*innen haben als französische.*

- Labor an der Heimathochschule
- Verwaltungstechnische Modalitäten

- Dauer der Dissertation
- Vorbereitungszeit für die Dissertation
- Aufenthaltsdauer in beiden Ländern (Präsenz an beiden Hochschulen),

*An dieser Stelle sollte man die Aufteilung der Aufenthaltszeit der Doktorand*in zwischen beiden Ländern angeben. Idealerweise sollte auf eine ausgeglichene Aufenthaltsdauer geachtet werden. Um ggf. mit der Finanzierung der Promotion verknüpfte Bedingungen zu berücksichtigen, können auch hier Abweichungen vereinbart werden. In der Form bietet sich an, die Aufteilung als Mindestaufenthaltszeit und/oder prozentualen Anteil oder Zeitplan anzugeben.*

- Eventuelle Bereitstellung einer Wohnung / Unterkunft
- Finanzierung der Cotutelle, wenn vorhanden
- Immatrikulation (Zeitpunkt und Dauer der Immatrikulation); Einschreibe- und Studiengebühren (Befreiungsbestimmungen)
- Sozial- und Haftpflichtversicherung

- Studien- und Prüfungsmodalitäten

- Einhaltung der Regeln der Hochschulen

An dieser Stelle ist es wichtig, die jeweiligen besonderen Regularien der Hochschulen zu erwähnen. Insbesondere ist hier zu klären, wie die Bestimmungen der „règles de suivi de thèse“ beachtet oder umgesetzt werden müssen.

An dieser Stelle ist auch auf die jeweiligen Regelungen zur Promotion sowie darauf hinzuweisen, auf welcher Basis Abweichungen hiervon möglich sind

(Promotionsordnungen an den deutschen Hochschulen, Arrêté du 25 mai 2016 für die französischen Hochschulen in der jeweils gültigen Fassung, s. Seite 1)

- Eventuelle Seminare / Verpflichtende Teilnahme an Kolloquien

*Sollte der/die Doktorand*in verpflichtend an Kolloquien teilnehmen, so sollte an dieser Stelle präzisiert werden, in welchem Umfang diesen Verpflichtungen nachgekommen werden kann. Ist vorgesehen, dass der/die Doktorand*in selbst (Lehr-) Veranstaltungen leitet, sollte der zeitliche Umfang dieser Tätigkeit an dieser Stelle festgelegt werden. Vor allem ist darauf zu achten, dass sich die deutschen und französischen Pflichtveranstaltungen nicht akkumulieren, sondern von beiden Seiten validiert werden.*

- Art der Betreuung

Erfolgt diese ausschließlich an der Universität oder berufsbegleitend, wird sie in Voll- oder Teilzeit durchgeführt. Hier können auch Informationen zum Berufseinstieg stehen (Thema im Zusammenhang mit der gewählten beruflichen Orientierung, Art der Tätigkeit, Zeitraum der beruflichen Integration nach der Verteidigung usw.)

- Einreichen der Dissertation

Hier muss geklärt werden, in wie vielen Exemplaren die Dissertationsschrift eingereicht und ob (und wenn ja, in welcher Form) eine digitale Version zur Verfügung gestellt werden muss.

- Gutachter der Dissertation (Auswahl und Ernennung)

Da die Regelungen in Deutschland und Frankreich meist diametral gegensätzlich sind, ist hier zu klären, inwieweit die „deutsche“, die „französische“ oder eine kombinierte Fassung der Begutachtung erfolgen soll. Es ist zu klären, welche der beiden Institutionen dabei die organisatorische Verantwortung haben soll. In der Regel ist es sinnvoll, wenn die Universität an der die Verteidigung erfolgt, diese übernimmt. Die Anzahl der Gutachter ist festzulegen. In der Regel müssen in Deutschland die beiden Betreuer der Arbeit ein benotetes Gutachten abgeben; in Frankreich müssen zwei externe (unbenotete) Vorgutachten (Pré-rapports) darüber entscheiden, ob das Prüfungsverfahren eingeleitet wird und eine Verteidigung stattfinden kann. Evtl. sollte auch die Möglichkeit bzw. Pflicht, ein weiteres Gutachten einzuholen (in Deutschland z. B. oft bei zwei Summa-Gutachten) präzisiert werden. Da in Deutschland meist eine Auslage der Dissertation zu erfolgen hat, um auch anderen Mitgliedern der Hochschule die Möglichkeit eines Votums zu geben, sollte an dieser Stelle auch ein Hinweis auf dieses Prozedere erfolgen: Diese kann unter Umständen auch zu zeitlichen Verschiebungen führen, was insbesondere im Blick auf die französischen Fristen für Einstellungen von Bedeutung sein kann.

➤ **Prüfungskommission (Jury) (Auswahl und Ernennung)**

*Auch hier unterscheiden sich die Regelungen zwischen Deutschland und Frankreich in der Regel erheblich. Die Auswahl muss hier mehrere Prinzipien beachten und für Ausgleich und Parität sorgen. An dieser Stelle ist u. a. zu klären, wie viele Mitglieder die Jury haben muss/soll, wie viele davon extern bzw. intern sein müssen und ob es eine Genderquote gibt. Ebenfalls ist hier zu klären, welche Hochschule die organisatorische Verantwortung trägt (meist die des Ortes der Verteidigung) und nach welchen Kriterien die Jurymitglieder ausgewählt bzw. bestimmt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, ob die Mitglieder bzw. Gutachter*innen Professoren sein müssen oder ob auch Wissenschaftler aus dem Mittelbau (maître/maîtresse de conférence mit oder ohne HDR) zugelassen sind. In der Regel ist es sinnvoll nicht nur hinsichtlich der deutschen und französischen, sondern auch hinsichtlich der internen/externen Zusammensetzung eine paritätische Lösung anzustreben. Sollte eine deutsche Hochschule keine externen Mitglieder in der Kommission erlauben, besteht eine Möglichkeit darin Mitglieder zu berufen, die sich letztlich nur in schriftlicher Form (z. B. durch einen Pré-Rapport) an dem Verfahren beteiligen. Probleme bereiten kann zuweilen auch, dass in deutschen Hochschulen oft der/die (unter Umständen fachfremde) Dekan*in der Fakultät als Vorsitzende/r der Prüfungskommission vorgesehen ist. Auch hier gilt es dann kreative Lösungen zu finden, um einen Interessenskonflikt zu vermeiden. Sofern die Promotionsordnung der deutschen Hochschule bei Cotutelle-Promotionsverfahren Abweichungen zur Norm erlauben, ist hier im Grunde vieles möglich – es muss nur in der Vereinbarung festgelegt sein.*

➤ **Mobilitätskosten; Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder der Prüfungskommission**

An dieser Stelle ist zu klären, welche Hochschule welche Kosten übernimmt. Hier kann / sollte ein Hinweis auf die Cotutelle-Unterstützung von Seiten der DFH erfolgen. Zu beachten ist, dass viele deutsche Hochschulen ihre Verteidigung ohne externe Gutachter organisieren und solche Kosten daher oft nicht in ihren Budgets vorsehen, wohingegen französische Hochschulen darauf in der Regel eingestellt sind.

➤ **Zulassung zur Prüfung (Verteidigung)**

Hier ist zu klären, welche Dokumente (Vorberichte, Stellungnahme des Labordirektors) für die Zulassung zur Prüfung vorzuliegen haben bzw. wer die Zulassung ausspricht. Eventuell muss hier auch erläutert werden, welche Funktion dem Comité de suivi de thèse bzw. der Leitung der École doctorale zukommt. Sollte eine Betreuungsvereinbarung zur Cotutelle auf deutscher Seite abgeschlossen worden sein, die ihrerseits besondere Verpflichtungen vorsieht, so wird auch der ständige Promotionsausschuss der betroffenen Fakultät zu konsultieren sein.

➤ **Ort der Verteidigung**

Hier ist der Ort der Verteidigung zu nennen. Zu beachten gilt bei der Wahl zudem auch die unterschiedliche Form der Verteidigung in Deutschland und Frankreich. So sehen beispielsweise die Prüfungsordnungen in zahlreichen deutschen Hochschulen im Rahmen

einer Disputatio eine Prüfung von Themen vor, die ausdrücklich keinen Bezug mit der Dissertation haben, was nicht in den üblichen Rahmen einer französischen Verteidigung passt.

➤ Bewertung der Dissertation / Verteidigung² / Gesamtbewertung ggf.

Notenvergabe oder „mention“

An dieser Stelle muss eine Klärung bzgl. der Bewertungen von Dissertationsschrift und Verteidigung erfolgen. Zu klären ist, in welchem Umfang das Ergebnis der Dissertationsschrift in die Gesamtbewertung einfließen soll (wie es in der Regel in Deutschland der Fall ist) sowie inwieweit die Verteidigung benotet wird oder nicht (Letzteres ist in der Regel in Frankreich der Fall).

Ein wichtiger Punkt ist eine Vereinbarung zum Umgang mit der Benotung der Arbeit. Die „Mention très honorable avec félicitations du jury“ entspricht in der Regel dem Summa cum laude). Da in Frankreich aber eigentlich keine mention mehr vergeben werden soll, auf deutscher Seite eine nicht benotete Dissertation in den meisten Fächern jedoch ein Anerkennungsproblem darstellt (insbesondere wenn eine Hochschulkarriere angestrebt wird), muss hier vorab eine Lösung diskutiert und in der Cotutelle-Vereinbarung festgelegt werden.

Zu beachten ist im Vorfeld auch – insbesondere, wenn der/die Doktorand*in eine hochschulische Karriere in Frankreich anstrebt –, dass das in Deutschland übliche zumeist kurze Protokoll des/der Kommissionsvorsitzenden über die Verteidigung nicht der Form eines „Rapport de soutenance“ entspricht, wie er für die Bewerbung im französischen öffentlichen Dienst verlangt wird. In jedem Fall muss der Bericht (auch) komplett in französischer Sprache vorliegen und er enthält in der Regel die (unter Umständen umfangreichen) Stellungnahmen aller Jurymitglieder.

➤ Sprache:

- ✓ Die Dissertation wird in folgender Sprache geschrieben:
 - ✓ Muttersprache des/der Kandidaten/-in
 - ✓ Die Sprache der Verteidigung
 - ✓ Die Sprache(n) der mündlichen und schriftlichen Zusammenfassung
- Der Umfang von der mündlichen und schriftlichen Zusammenfassung sollte festgelegt werden.

➤ Form der Gutachten

In diesem Kontext ist zu klären, ob die Gutachten eine Benotung vorsehen sollen oder ob sie eher die Funktion eines Rapport de thèse haben sollen (je nach Hochschule mit oder ohne „mention“. Wie oben bereits ausgeführt müssen in Deutschland oft die beiden Betreuer*innen der Arbeit ein benotetes Gutachten abgeben; in Frankreich entscheiden zwei externe (unbenotete) schriftliche Vorgutachten (Pré-rapports) von deutlich geringerem Umfang darüber, ob eine Verteidigung stattfinden kann.

² Verschiedene Ausprägungen der Verteidigung: Rigorosum / Disputation

- **Form und Sprache der Urkunde(n)**
An dieser Stelle muss geklärt werden, ob es eine gemeinsame Promotionsurkunde geben und wie diese dann aussehen soll oder ob zwei separate Zeugnisse vorgesehen sind.
- **Verleihung des akademischen Grades; Ausstellung des Diploms / Zeugnisses**
Es ist zu definieren, wie die genaue Bezeichnung des akademischen Grades sein soll.
- **Führung des Abschlussgrades (Titelführung)**
Hier ist zu klären, ab welchem Zeitpunkt die Titelführung zulässig ist, da auch hier die Regelungen von Hochschule zu Hochschule und von Land zu Land unterschiedlich sein können.
- **Schutz und Veröffentlichung der Dissertation**
 - **Archivierung**
 - **Reproduktion / Vervielfältigung**
 - *Die Dissertationsschrift ist in Deutschland und Frankreich zu veröffentlichen. Der bzw. die Berichte (in Frankreich „rapport de soutenance“, in Deutschland „Protokoll der Verteidigung“) über die Verteidigung der Dissertation müssen eine Empfehlung zur Veröffentlichung enthalten, d. h. die Dissertationsschrift darf entweder in der vorgelegten Form oder aber nach der Durchführung von Korrekturen veröffentlicht werden. Über die Einhaltung der Korrekturen wachen im Regelfall die Betreuer.*
 - *Um die Dissertationsschrift zu veröffentlichen, gibt es in Deutschland und Frankreich die Möglichkeit, die Schrift über einen offenen Publikationsserver zu veröffentlichen oder über einen Verlag (u. U. kostenpflichtig). Wird die Dissertation im Rahmen des DFH-Programms „Cotutelles de thèse“ unterstützt, muss eine Übersicht der Dissertationsschrift auf der Seite „Thèse en ligne“ veröffentlicht werden. Die Kosten für die Publikation können ggf. auch dank der Cotutelle-Förderung der DFH finanziert werden.*
 - **Veröffentlichung**
Hier könnte geklärt werden, wie eine gemeinsame Veröffentlichung organisiert wird. Beide Länder, Deutschland und Frankreich, haben sehr gute Vorlagen („Kodex“) für gute wissenschaftliche Praxis veröffentlicht³, die hier referenziert werden könnten. Der Kodex in Frankreich ist die „charte déontologique ou éthique du doctorat“ und die „Charte antiplagiat“ und ist auf die Einschreibung ins „fichier central des thèses“ gestützt
 - **Geistiges Eigentum, Patent, Anwendungsrecht**
In manchen Fällen, auch wenn die Cotutelle zusammen mit einem industriellen Partner durchgeführt wird, können Nebenbedingungen zum geistigen Eigentum aufgenommen werden. Dabei ist zu beachten, dass diese die Veröffentlichung der Dissertation zum einen und mögliche Publikationsschriften aus der Dissertation zum anderen nicht behindern. Sind Ergebnisse der Forschung, die im Rahmen der Cotutelle-Dissertation entstehen, patentwürdig, könnte eine Klausel aufgenommen werden, die das Vorgehen für eine mögliche (gemeinsame) Patentierung regelt. Auch hier gilt, dass eine solche Vereinbarung nicht die Veröffentlichung der Dissertation behindern darf.

³ https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/

- Vertraulichkeit
- Inkrafttreten der Vereinbarung; Beginn und Beendigung der Vereinbarung

Es muss genau benannt werden, wann die Vereinbarung in Kraft tritt. Außerdem sollte hier auch erwähnt werden, was passiert, wenn die gesetzlichen Regelungen sich ändern (Arrêté in Frankreich, Promotionsordnungen in Deutschland) und ob (und wenn ja, unter welchen Bedingungen) die neueren Regelungen anzuwenden sind.
- Unterschriften aller Vertragspartner

*(Präsident*in/Rektor*in und Dekan*in/Vorsitzende der École Doctorale (ED), Vorsitzende des Promotionsausschusses, Betreuer, Doktorand*in...)*
- Datum und Ort
- Abbruch

Es sollte eine Regelung vermerkt sein, die erläutert, wie im Fall eines Abbruchs der Promotion vorzugehen ist.
- Verletzung der Vereinbarung

Hier ist zu klären, wann eine Verletzung der Vereinbarung zutrifft und was dann die Folge ist.
- Haftung, Beilegung und Kündigung; Streitbeilegung

Hier ist wichtig zu erläutern, was im Falle von Streitigkeiten zu erfolgen hat.
- Eventuelle Anhänge

Beispielsweise Muster einer gemeinsamen Promotionsurkunde und/oder zwei Fassungen der jeweiligen Urkunden der Hochschulen